

Arbeitsversuch gem. Art. 51 Vorsorgereglement PKZH 2012

Auszug aus dem Vorsorgereglement :

- 1) Die Pensionskasse kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Arbeitsversuche für Pensionsberechtigte anordnen, wenn die medizinisch begründete Aussicht besteht, den Beschäftigungsgrad beim betreffenden Arbeitgeber dadurch wieder erhöhen zu können.
- 2) Arbeitsversuche sind auf 3 bis 12 Monate zu befristen. Sie dürfen nur nach Rücksprache mit der Pensionskasse vorzeitig beendet werden.
- 3) Die Versicherten erhalten für die während des Arbeitsversuchs zugewiesene Arbeit den regulären Lohn. Auf diesem werden seitens der Pensionskasse keine Beiträge erhoben, keine Altersgutschriften gebildet und keine Risikoleistungen ausgerichtet.
- 4) Die Invalidenleistungen werden weiterhin ausgerichtet. Sie stehen im Verhältnis des Lohns während des Arbeitsversuchs zum früheren anrechenbaren Lohn, je zuzüglich Kinderzulagen, dem Arbeitgeber zu.
- 5) Die Anordnung bestimmt, bezogen auf die Zeit nach dem Arbeitsversuch, die Voraussetzungen für eine allfällige Wiedereinstellung oder die Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Ziel

Volle oder teilweise Wiedereingliederung bzw. Steigerung der Arbeitsfähigkeit erreichen

Voraussetzungen für einen Arbeitsversuch

- Teilweise oder volle Arbeitsunfähigkeit in der ursprünglichen Tätigkeit
- Lohnfortzahlung gem. Personalrecht ist abgelaufen
- Teilweise oder volle Invalidenpensionierung durch die PKZH
- Motivation des betroffenen Mitarbeitenden
- Motivation und Einverständnis des Arbeitgebers (Dienstabteilung/Vorgesetzte)
- Stelle/Arbeitsplatz (Beschreibung) mit den notwendigen Rahmenbedingungen
- Einverständnis des behandelnden Arztes oder Vertrauensarztes für den Arbeitsversuch
- Für den Mitarbeitenden besteht eine **reale Chance für eine ordentliche Wiedereinstellung**

Vorgehen

- Besprechung mit dem Mitarbeitenden
- Arbeitsplatz/Stelle vorbereiten und Betroffene informieren (Arbeitsplatz, Betreuung, Lohn-Einstufung, Zeiterfassung, BG, befristete Zeitspanne)
- Arbeitsversuch mit PKZH vereinbaren (BG, Beginn, Dauer)
- Einverständnis des Arztes einholen und der PKZH zustellen
- Die **Dienstabteilung vereinbart eine befristete Anstellung** (öffentlich rechtlicher Vertrag). Die PKZH erhält eine Kopie davon
- Die PKZH bestätigt dem Versicherten den Arbeitsversuch schriftlich (per Einschreiben). Die DA erhält eine Kopie davon
- Arbeitsversuch starten
- Bei vorzeitigem Abbruch sofort die PKZH informieren (Grund angeben)
- Die Stelle wird bei **Beginn des Arbeitsversuchs in SAP eröffnet**. Die geleisteten Stunden werden vom Personalverantwortlichen der betroffenen Dienstabteilung monatlich erfasst. Die gesprochenen PKZH-Leistungen werden direkt bei jeder Auszahlung vom Lohn abgezogen. Es sind Abzüge für AHV, ALV, UVG jedoch **ohne** PK-Beiträge zu berücksichtigen
- Weitere Schritte für die Wiedereingliederung / Wiedereinstellung planen und durchführen